

FÖV Brauchtumpflege Lilienbund e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Brauchtumpflege Lilienbund e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15806 Zossen OT Dabendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen sein
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, speziell die lebendige und authentische Darstellung der Kunst, Kultur, des Handwerks und der Gesellschaft im Mittelalter.
Seine Tätigkeit soll dazu dienen, das Wissen um die geschichtliche Vergangenheit und die alten Bräuche und Handwerk wach zu halten und zu mehren.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:
 - 3.1. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch möglichst authentische Darstellung und Vermittlung historischer Rollen und Stände bis zum Spätmittelalter und die damit verbundene Geschichtsforschung.
 - 3.2. Pflege der heimischen Tier - und Pflanzenwelt (z.B. Kräuterkunde), der Bräuche und des Brauchtums.
 - 3.3. Besuch und Teilnahme an Veranstaltungen, die die Darstellung historischer Sitten, historisches Handwerk, Gebräuche, Kleidung und Lebensweisen zum Inhalt haben.
 - 3.4. Durchführung eigener Veranstaltungen, die die Darstellung historischer Sitten, historisches Handwerk, Gebräuche, Kleidung und Lebensweisen zum Inhalt haben, insbesondere auf dem Vereinsgelände.
 - 3.5. Einrichten von Workshops, Projekten, Arbeitsgruppen zu geschichtlichen Themen, historischem Handwerk, Schaukampf, Jonglage /Feuerjonglage, Bogenschießen, Ritterturnieren und der Heimatkunde.
 - 3.6. Durchführung von Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungsträgern (u.a. Museen, Schulen, Kindergärten) zur Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, Kultur und der geschichtlichen Erziehung, sowie der Denkmalpflege.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder :
 - a) Voll-Mitglieder
 - b) Aktive-Fördermitglieder
 - c) Passive-Fördermitglieder
 - d) Jugendliche Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
- 1.2. Voll-Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen. Sie haben alle Rechte und Pflichten, und sind die einzigen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen hat jedes Voll-Mitglied eine Stimme, die persönlich ausgeübt werden muss.
- 1.3. Aktive-Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Voll-Mitglieder, sie haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 1.4. Passive-Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein rein materiell. Sie haben keine weiteren Rechte und Pflichten. Insbesondere haben Sie kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 1.5. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch Aktive-Fördermitglieder.
- 1.6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung, die einzelnen Vereinsordnungen, sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
3. Die Mitgliedschaft zu dem Verein wird durch einen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag beantragt. Bei Minderjährigen ist dieser durch die Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag und die Eingruppierung entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf einstimmig über die Umgruppierung eines Mitglieds entscheiden. Eine Umgruppierung ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie bewirkt ein vierwöchiges Sonderkündigungsrecht zum Monatsende.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich zum 30.6. oder 31.12. erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen

ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen.
- 4.1. Der Ausschluss erfolgt
 - a) Bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - b) Wegen groben unsportlichen, oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
- 4.2. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 4.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Deren Beschluss ist endgültig. Bis Zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

1. Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden mittels der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand zu stellen.
- 1.1. Alle Mitglieder haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sowie ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (ausgenommen Passive-Fördermitglieder)
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - 3.1. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - 3.2. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - 3.3. Den Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung zu bezahlen.
 - 3.4. An Arbeitseinsätzen teilzunehmen, deren Art und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - 3.5. Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
4. Geistiges Eigentum / Urheberrecht
 - 4.1. Die von Mitgliedern für und in den Verein eingebrachten und auch ausgearbeiteten Ideen und Projekte werden dem Verein freiwillig und selbstlos von Seiten der Mitglieder übergeben, ebenso das Recht am geistigen Eigentum einer Idee oder eines Projekts. Nach Austritt eines Mitgliedes bleiben dessen Ideen und Projekte, welche es im Sinne des Vereins während seiner Mitgliedschaft erstellt hat Eigentum des Vereins und kann somit von diesem weiter genutzt werden.
 - 4.2. Der Verein unterscheidet an den Verein übereignete Ideen, Projekte und Sachgüter oder nur leihweise zur Verfügung gestellte, wenn dies vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt wurde.

§ 8 **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Der Vorstand
 - 1.2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand
 - 1.1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart
 - 1.2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus dem Zeugwart
2. Dem geschäftsführendem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 12 **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand tagt in einem regelmäßigen Turnus. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem zweitem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist berechtigt eigenständig weitere Funktionen zu schaffen und zu besetzen.
5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über weitere Ordnungen des Vereines
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit Vorlage der Rechnungsprüfung an die Mitgliederversammlung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail an vorstand@lilienbund.de eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
4. Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die laut §4 Stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17

Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts -, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Vorstand festzulegende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 20

Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde am 02.02.2014 in 15806 Zossen OT Dabendorf von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an diesem Tage in Kraft.